

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annette Groth, Jan van Aken, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/904 –**

Zur Entschädigungsklage südafrikanischer Apartheidopfer gegen die Daimler AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 1995 gründeten Überlebende und Opfer der Apartheid sowie deren Familien in Südafrika die Khulumani Support Group. Ziel dieser Gruppe ist es, die Arbeit der Wahrheits- und Versöhnungskommission (Truth and Reconciliation Commission) zu begleiten und den notwendigen Versöhnungs- und Aufarbeitungsprozess in Südafrika politisch zu stärken. Vor allem soll den Opfern dabei geholfen werden, ihre Sprachlosigkeit zu überwinden und Gerechtigkeit und Entschädigung einzufordern. Mit 54 000 Mitgliedern gehört Khulumani zu den wichtigsten Organisationen, die die Interessen der Apartheidopfer und ihrer Angehörigen in Südafrika wahrnehmen.

Im Abschlussbericht der Wahrheits- und Versöhnungskommission wurden für die Opfer Entschädigungszahlungen in Aussicht gestellt. Jedoch ist seitdem nichts geschehen. Khulumani zeigt seit vielen Jahren auf, dass angemessene Entschädigungen an die Opfer eine der Grundvoraussetzungen für die Herstellung von Gerechtigkeit sind. Khulumani fordert, dass die einstigen Täter heute nicht mehr Vorteile haben dürfen als die Opfer.

In der Zeit der Apartheid haben auch ausländische Konzerne und Banken über viele Jahre das Apartheidsystem unterstützt oder waren zumindest Nutznießer dieses Systems. Durch die Lieferung von Rüstungsgütern, Computern, Fahrzeugen und technischer Ausrüstung leisteten sie einen gewichtigen Beitrag zur Stützung des Apartheid-Systems. Khulumani hat deshalb internationale Konzerne, die mit dem Apartheid-Regime Geschäfte gemacht hatten, auf Schadenersatz verklagt. Die Klage beruft sich auf allgemein akzeptierte Normen des Internationalen Rechts und richtet sich gegen Unternehmen, welche direkt oder indirekt die Sicherheitsapparate des Apartheidsystems und strategisch wichtige Staatsunternehmen im Bereich Telekommunikation, Transport, Stahl und Energie unterstützt haben. Die Klagenden argumentieren, dass die betroffenen Banken und Unternehmen genau wussten, dass sie durch ihre Verbindung mit dem Regime eine direkte Unterstützung für die Sicherung des Apartheidsystems leisteten.

In den USA ist zurzeit eine Klage gegen die Daimler AG anhängig. In dieser Klage wird der Vorwurf gegen die Daimler AG erhoben, sie habe Beihilfe

durch Kollaboration mit den südafrikanischen Sicherheitskräften geleistet. Durch die Lieferung von Nutzfahrzeugen und Nutzfahrzeugkomponenten wäre die Arbeit der repressiven Sicherheitsapparate unterstützt worden. Damit habe die Daimler AG Beihilfe zu Menschenrechtsverletzungen, die durch das Apartheidregime in Südafrika begangen wurden, geleistet.

Ziel der Klage ist eine angemessene Wiedergutmachung für das Leid der Opfer in der Zeit der Apartheid. Die Opfer verlangen die gesellschaftliche Anerkennung des begangenen Unrechts und umfangreiche soziale Programme für den Wiederaufbau und die Entwicklung benachteiligter Gemeinschaften. Neben der juristischen Aufarbeitung der Apartheidverbrechen könnten die Klagen ein Präzedenzfall zur Durchsetzung von menschenrechtlichen Standards gegenüber internationalen Unternehmen werden.

Die Richterin am Bezirksgericht in New York erklärte die Klage, unter Berufung auf den Alien Tort Claims Act (ATCA), im April 2009 für zulässig. Diese Entscheidung stellt eine wichtige Entwicklung in der internationalen Rechtsprechung dar, da der Vorwurf der südafrikanischen Regierung, die Klage vor einem US-amerikanischen Gericht verletze ihre Souveränität, vom Gericht zurückgewiesen wurde.

Der deutsche Konsul in Washington D. C., K. B., kritisierte in einer an die zuständige Richterin gerichteten Stellungnahme im Namen der Bundesregierung, die Klage verletze die Souveränität Deutschlands und insbesondere die primäre Zuständigkeit deutscher Gerichte in solchen Fällen und drückte die Befürchtung der Bundesregierung aus, die Anwendung des ATCA führe zu Rechtsunsicherheit für internationale Konzerne. Damit stärkt die Bundesregierung den Rechtsstandpunkt von Wirtschaftslobby-Gruppen wie dem National Foreign Trade Council (NFTC), die sich dafür einsetzen, den ATCA abzuschaffen oder einzugrenzen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kleine Anfrage beinhaltet Fragen, die im Wesentlichen identisch sind mit den Fragen der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur „Haltung der Bundesregierung zur Klage von Apartheidsopfern gegen deutsche Konzerne“ vom 25. Februar 2010 (Bundestagsdrucksache 17/829). Auf die Antwort der Bundesregierung vom 12. März 2010 (Bundestagsdrucksache 17/992) wird hingewiesen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Klage gegen die Daimler AG?

Die Bundesregierung bewertet laufende Gerichtsverfahren grundsätzlich nicht. In der Stellungnahme, die die Bundesregierung gemäß der nach amerikanischem Prozessrecht möglichen Aufforderung des zuständigen Gerichts abgegeben hat, sprach sie sich gegen eine Fortsetzung des Verfahrens in den Vereinigten Staaten von Amerika aus. Im Übrigen wird auf die den Fragestellern vorliegende Stellungnahme verwiesen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Position, die durch K. B., Legal Adviser und Consul General, vorgetragen wurde?

Der Leiter der Rechtsabteilung der Deutschen Botschaft Washington handelte auf Weisung der Bundesregierung.

3. Wurde zur Positionierung der Bundesregierung durch K. B. eine Abstimmung zwischen dem Bundesministerium der Justiz und dem Auswärtigen Amt vorgenommen?

Wenn ja, gab es in beiden Ministerien eine übereinstimmende politische Einschätzung zur Klage gegen die Daimler AG?

Die Stellungnahme der Bundesregierung wurde zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Justiz abgestimmt.

4. Inwieweit wurden der Deutsche Bundestag und die betroffenen Ausschüsse über diese Positionierung der Bundesregierung informiert?

Wenn nein, warum nicht?

Eine Beteiligung des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse war weder aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben (Artikel 59 des Grundgesetzes) noch aus anderen Gründen angezeigt.

5. Wurde die Position der EU-Kommission, die sich ebenfalls gegen eine Durchführung der Apartheid-Verfahren in den USA ausgesprochen hat (Quelle: Brief von Daimler an die Abgeordneten des Ausschusses für Menschenrechte), in den Gremien der EU besprochen und zwischen den europäischen Nationalstaaten abgestimmt?

Über eine Abstimmung in den Gremien der EU oder zwischen den Nationalstaaten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Hat die Bundesregierung vor ihrer Positionsfindung mit den Beteiligten (Klägern und Beklagten) gesprochen und ihre Argumente gehört?

Wenn nein, warum nicht?

In Kenntnis der Positionen beider Parteien ist die Bundesregierung der Aufforderung des Gerichts nachgekommen, die Position der Bundesregierung unabhängig von den Parteien darzulegen. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, Verfahrensbeteiligte anzuhören. Das obliegt dem hier befassen Gericht.

7. Fanden zwischen der Bundesregierung und der südafrikanischen Regierung in dieser Frage Konsultationen statt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung steht auch zu diesem Thema in ständigem Gesprächskontakt mit der südafrikanischen Regierung. Die Gespräche werden ergebnisoffen geführt; zu konkreten Ergebnissen kam es bisher nicht.

8. Inwiefern erkennt die Bundesregierung in den Klagen einen wichtigen Präzedenzfall für die Ahndung von durch multinationale Konzerne zu verantwortenden Menschenrechtsverletzungen bzw. von ihnen geleisteter Beihilfe zu Menschenrechtsverletzungen?

Die Bundesregierung erkennt in der Klage gegen die Daimler AG keinen Präzedenzfall dafür, wie Vorwürfe gegen multinationale Konzerne wegen Menschenrechtsverletzungen geklärt werden können.

9. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung die von ihrem Konsul K. B. in ihrem Namen vorgetragene grundsätzliche Kritik an der Anwendung des ATCA auf Klagen gegen multinationale Unternehmen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

10. Auf welcher Rechtsgrundlage könnten die Apartheid-Opfer nach Ansicht der Bundesregierung in Deutschland gegen deutsche Konzerne auf angemessene Entschädigung wegen Beihilfe zu Menschenrechtsverletzungen prozessieren?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, Rechtsberatung im Einzelfall zu leisten.

11. Hat die Bundesregierung auch zu dem derzeit in Argentinien anhängigen Verfahren gegen die Daimler AG wegen Menschenrechtsverletzungen eine Stellungnahme abgegeben?
- a) Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Klage?
- b) Wenn nein, warum wurde in diesem Fall von einer Stellungnahme abgesehen, während im Fall der Klage der südafrikanischen Apartheid-Opfer eine Stellungnahme abgegeben wurde?

Das Verfahren in Argentinien ist der Bundesregierung nicht bekannt. Soweit ein Fehlverhalten in Argentinien behauptet wird, dürfte ein argentinischer Gerichtsstand international angemessen sein.